

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.467.926

Wien, 1.9.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 11586/J des Abgeordneten Mario Lindner und weiterer Abgeordneter betreffend Verbot von Behandlungen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen** wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 10:

- *1. Wann genau wird die von Ihnen in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 9398/AB angekündigte Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden?*
- *2. Wird es für diese Regierungsvorlage eine Begutachtungsfrist geben, die Betroffenenorganisationen und Expert*innen Stellungnahmen ermöglicht?*
- *10. Inwieweit sind Ministerien Ihres Koalitionspartners in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes bzw. die Abstimmung über denselben eingebunden?*

Derzeit ist ein entsprechender Gesetzesentwurf in Erarbeitung. Dabei ist das Bundesministerium für Justiz kontinuierlich in die Vorarbeiten eingebunden. Es ist geplant,

den Entwurf nach Finalisierung und Abschluss der politischen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Zur Frage 3:

- *Gab es nach dem, in der Anfragebeantwortung 9398/AB erwähnten Gespräch, weitere offizielle Termine zwischen BMJ und BMSGPK in dieser Thematik? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Am 3. Juni 2022 hat im BMSGPK ein weiterer Besprechungstermin zwischen Vertretern bzw. Vertreterinnen des BMSGPK und des BMJ (jeweils auf Kabinetts- und Fachebene) stattgefunden.

Zur Frage 4:

- *Warum wird ein „erster Gesetzesentwurf seitens meines Ressorts (...) mit anschließender interministerieller Überarbeitung mit dem Bundesministerium für Justiz“ von Ihrem Ministerium und nicht vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet?*

Bei den sogenannten Konversionstherapien handelt es sich um ein eigenständiges, spezifisches Phänomen. Vor der Festlegung von Verboten und Sanktionen bedarf es einer fachlich fundierten Definition dieses Phänomens sowie einer Abgrenzung zu anderen, fachlich anerkannten Behandlungen. Die Expertise für diese zentralen fachlichen Fragestellungen liegt beim BMSGPK (vergleichbar wurde der Entwurf des deutschen Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom deutschen Bundesgesundheitsministerium erstellt).

Zu den Fragen 5 und 7 bis 9:

- *5. Nachdem die Themenführer*innenschaft in der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes in dieser Frage nach Ihrer Auskunft bei Ihrem Ministerium liegt, werden Sie in diesem Entwurf sicherstellen, dass die Ausübung solcher Praktiken*

explizit nicht nur im medizinischen Bereich, sondern auch beispielsweise durch Vereine o.ä. verboten ist?

- *7. Wie genau soll das Verbot von Behandlungen bei Volljährigen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und deren Einwilligung auf Willensmangel beruht, rechtlich gestaltet werden, ohne andere Grundrechte zu verletzen?*
- *8. Inwieweit wird der Gesetzesentwurf sicherstellen, dass insbesondere transidente Personen vor ungewollten, sowie unethischen „Therapie“-Formen geschützt werden?*
- *9. Im deutschen Gesetz zum Verbot solcher Therapieformen sind explizit nicht nur Praktiken verboten, die das Ziel einer Änderung der sexuellen Orientierung verfolgen, sondern auch solche, die auf eine Veränderung der Geschlechtsidentität abzielen: Ist diese Regelung aus Sicht Ihres Ministeriums ein Vorbild für den österreichischen Gesetzesentwurf?*

Die politischen Verhandlungen zu diesem Legislativprojekt sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit ist nicht angedacht, nur auf die sexuelle Orientierung ausgerichtete Konversionstherapien zu verbieten, sondern auch Trans*Personen entsprechend vor solchen Praktiken zu schützen.

Zur Frage 6:

- *Wird der Gesetzesentwurf, wie in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 9401/AB festgestellt, (verwaltungs-)strafrechtliche Regelungen beinhalten?*

Der derzeitige Arbeitsentwurf würde sowohl justiz-strafrechtliche als auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

